Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke Frau Schönemann Fischmarkt 1 99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - DS 0413/21 - Maßnahmen zur Vermeidung sog. Journal-Nr.: Verwahrentgelte (Strafzinsen) für städtische Finanzanlagen und Bankguthaben

Sehr geehrte Frau Schönemann,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wie hoch sind zum 31.12.2020 die Bankguthaben und Finanzanlagen der Stadt Erfurt, einschließlich der kommunalen Eigenbetriebe (bitte Einzelaufstellung nach Stadt und Eigenbetrieben)?

Für die Stadt Erfurt einschließlich der Eigenbetriebe werden zum Stichtag 31.12.2020 folgende Bankguthaben ausgewiesen:

	Sichteinlagen	weitere Finanzanlagen (Tagesgeld / Termingeld)	Gesamtvolumen
	in EUR	in EUR	in EUR
Kernverwaltung	14.180.614,45	10.798.954,12	24.979.568,57
<u>Eigentriebe</u>			
Thüringer Zoopark Erfurt	1.528.117,07	899.169,59	2.427.286,66
Entwässerungsbetrieb	1.433.898,00	0,00	1.433.898,00
Theater Erfurt	2.202.200,23	0,00	2.202.200,23
Erfurter Sportbetrieb	4.270.446,43	553.684,57	4.824.131,00
Multifunktionsarena	1.314.756,17	0,00	1.314.756,17

2. Wie hoch sind zum 31.12.2020 die tatsächlichen Kreditverbindlichkeiten der Stadt und ihrer Eigenbetriebe (bitte getrennt nach Investitions- und Kassenkrediten und getrennt nach Stadt und Eigenbetriebe)?

Für die Kernverwaltung einschließlich der Eigenbetriebe werden zum Stichtag 31.12.2020 nachstehende Kreditverbindlichkeiten ausgewiesen.

	Schulden aus Krediten	Kassenkredite	
	in EUR	in EUR	
Kernverwaltung	104.009.618,22	0,00	
<u>Eigentriebe</u>			
Thüringer Zoopark Erfurt	4.640.000,00	0,00	
Entwässerungsbetrieb	71.941.982,00	417.960,21	
Theater Erfurt	0,00	0,00	
Erfurter Sportbetrieb	2.226.775,00	0,00	
Multifunktionsarena	5.396.921,72	0,00	

3. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung zur Reduzierung und Vermeidung der so genannten Verwahrentgelte mit welchen fiskalischen Effekten umgesetzt?

Das Entstehen von Verwahrentgelten (sogenannter Negativ-Zinsen) ist im Tagesgeschäft nicht grundsätzlich vermeidbar.

Aufgrund der seit mehreren Jahren für Anleger insgesamt ungünstigen Zinspolitik der EZB und der zusätzlichen Einschränkung möglicher Geldanlagen bei öffentlichen Banken bleiben die Möglichkeiten der Optimierung oder Vermeidung von Verwahrentgelten im Wesentlichen lediglich auf die monatlichen Liquiditätsplanungen, die Optimierung der lfd. Zahlungsverpflichtungen sowie der Beachtung der Zahlungsströme in Verbindung mit Zuweisungen und Zuwendungen beschränkt.

Vor dem Hintergrund des zum 01.10.2017 eingetretenen Wegfalls der Einlagensicherung für Kommunen bei Privatbanken gilt bei entsprechenden Bankgeschäften das Prinzip: Sicherheit hat Vorrang vor möglichem Ertrag. Unter Berücksichtigung des § 57 ThürGemHV sowie der Dienstanweisung 2.19/03 zur Bewirtschaftung der Kassenmittel entfällt damit die Verteilung evtl. Geldbestände auf Privatbanken.

Die der Stadt von den Banken gewährten Freibeträge bis zu welchen Gelder ohne Verwahrentgelt auf den Konten geführt werden können, sind in den letzten Jahren kontinuierlich abgesenkt worden, so dass die Spielräume eingegrenzt sind.

Zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Überschreitungen der spezifisch je Kreditinstitut vorhandenen Freibeträge erfolgt auf den geführten Bankkonten täglich ein maschinelles Kontenclearing. Darüber hinaus besteht zur Minimierung von Verwahrentgelten die Möglichkeit, vorhandene liquide Mittel bei optimaler Ausnutzung der Freibeträge manuell auf verschiedene Bankkonten zu transferieren.

Zur Sicherung der Tagesliquidität werden zuvor überschüssig verteilte Mittel wieder auf das Hauptkonto der Stadt zurücküberwiesen und zur termingerechten Verausgabung fälliger Verbindlichkeiten eingesetzt.

Die Disponierung der laufenden Liquidität erfolgt auf Basis der monatlichen Liquiditätspläne über die erwarteten Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben der Fachämter.

Ausgehend von den valutarischen Salden des Vortages wird die Gesamtheit der Zahlungseingänge und -ausgänge erfasst, um daraus kurzfristige Entscheidungen zur Disposition liquider Mittel bzw. fälliger Auszahlungen zu ermöglichen.

Kreditinstitute, welche dem Haftungsverbund der Sparkassen, Landesbanken, öffentlichen Bausparkassen über das institutsbezogene Sicherungssystem des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes, der Sicherheitseinrichtung des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken bzw. dem Einlagenfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e.V. angehören, sichern gegenwärtig Sicht-, Termin- und Spareinlagen von Kommunen vollumfänglich ab. Diese Banken bieten jedoch i.d.R. ungünstigere Konditionen bzw. geringere Leistungsumfänge.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein